

4435/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner  
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Knüpfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung eines Kindes an  
den Aufenthaltstitel der Mutter

Mit Bescheid vom 16. April 1996 (Gz: 305.076/3 - III/11/96) wurde die Berufung des Kindes Natasa L. gegen einen abweisenden Bescheides der Wiener MA 62 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung abgelehnt, daß die Mutter keine Aufenthaltsbewilligung habe, während die Tatsache, daß der Vater sehr wohl unbefristet in Österreich aufenthaltsberechtigt ist, keine Rolle spiele, weil nur eine „besondere Bindung“ zur Mutter bestehe. Daraufhin hob der Verwaltungsgerichtshof diesen Bescheid am 19. Dezember 1997 (Zlen. 96/19/1660, AW 96/19/0713) auf, da er sich der Begründung der Beschwerde anschloß, daß sehr wohl ein Rechtsanspruch des Kindes auf Aufenthaltsbewilligung bestehe, weil nicht allein auf die Bewilligung der Mutter abgestellt werden könne. Es gehe nicht an, daß dem Vater ausschließlich die traditionelle Erwerbsrolle zukomme, während der Mutter die Kindesobsorge und Haushaltsführung obliege und dies ausschlaggebend für die Erteilung des Aufenthaltsrechts sei.

Doch das Bundesministerium für Inneres gab nicht auf. Am 15. April 1998 lehnte es die Berufung mit Bescheid (Gz: 305.076/16 - III/11/98) erneut ab, weil nach dem neuen Fremden-gesetz erstens der Antrag aus dem Ausland zu stellen sei (obwohl das Kind in Österreich geboren wurde), vor allem aber zweitens der Tatsache, daß der Vater einen unbefristeten Sichtvermerk besitze, wieder keine Relevanz zugemessen wurde. Die Ausnahmebestimmung von der Sichtvermerkpflcht gemäß § 28 Abs. 2 FrG könne nicht angewendet werden, da diese auf den Aufenthaltstitel der Mutter abstelle.

Diese Bestimmung scheint mit Artikel 8 Abs 2 EMRK nicht vereinbar, weil das Kind natürlich ein Recht auf Familiengemeinschaft mit beiden Elternteilen hat, daher auch mit dem Vater. Außerdem führt die genannte Bestimmung im Fremden-gesetz dazu, daß ein in Österreich geborenes Kind keine Niederlassungsbewilligung erhalten kann, wenn die nicht niedergelassene Mutter innerhalb der ersten drei Monate stirbt, ein Aufenthaltsverbot erhält, sich vom Vater trennt (und Österreich verläßt) usw. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid beim Verfassungsgerichtshof scheint somit erfolgversprechend zu sein.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Weshalb wird bei der Abwägung, ob einem in Österreich geborenen Kind eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen ist, ausschließlich auf den Aufenthaltstitel der Mutter abgestellt?
2. Aus welchem Grund muß ein Kind, das in Österreich geboren wurde, seinen Antrag auf Niederlassungsbewilligung aus dem Ausland stellen, obwohl dessen Vater unbefristet aufenthaltsberechtigt ist?
3. Wieso wird dem Aufenthaltstitel der Mutter in einem solchen Fall eine größere Bedeutung beigemessen als jenem des Vaters? Ist dafür auch heute noch die überkommene traditionelle Rollenverteilung in der Gesellschaft (Mutter sorgt für Kinder, Vater ist erwerbstätig) ausschlaggebend?
4. Halten Sie die Ausnahmebestimmung des § 28 Abs 2 FrG, welcher auf das Aufenthaltsrecht der Mutter abstellt, mit Art. 8 Abs 2 EMRK für vereinbar, obwohl das Kind auch ein Recht auf Familienleben mit dem Vater hat? Wenn ja, warum? Wenn nein, werden Sie eine Gesetzesnovelle vorschlagen?
5. Halten Sie die Tatsache, daß das Kind eines Ausländers mit unbefristeter Niederlassungsbewilligung kein Aufenthaltsrecht erhält, wenn der nicht aufenthaltsberechtigten Mutter etwas im Sinne der in der Begründung angeführten Beispiele zustößt, für gerechtfertigt? Wenn ja, warum?